

Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand 15.01.2026) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes**

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022

Aachen, den 06.02.2026

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes Stellung nehmen zu können.

## **1 Wegfall der Stoffstrombilanzierung**

Der VHE begrüßt ausdrücklich – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.06.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zur Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung dargelegt –, dass die Stoffstrombilanzverordnung im Düngegesetz nicht erneut aufgegriffen wird und die bisherigen gesetzlichen Grundlagen hierfür vollständig entfallen.

Die Streichung der Stoffstrombilanzierung trägt aus Sicht des VHE zur Klarheit, Vereinfachung und Entlastung des Düngerechts bei und vermeidet bilanztechnische Verzerrungen, insbesondere beim Einsatz organischer und humusmehrender Düngemittel wie Komposte und Gärprodukte.

## **2 Qualitätssicherungssysteme für Düngemittel aus Bioabfällen**

Mit § 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist ein bewährter Rechtsrahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Verwertung von Kompostprodukten etabliert, die aus Bioabfällen hergestellt werden. Dieser ermöglicht die Einrichtung freiwilliger, staatlich anerkannter Qualitätssicherungssysteme wie z. B. das der RAL-Gütesicherung Kompost, die auf Eigen- und Fremdüberwachung beruhen und verbindliche Anforderungen an Organisation, Verfahren und Produktqualität festlegen, die über die düngerechtlichen und abfallrechtlichen Vorgaben hinausgehen.

Dieser Ansatz hat sich in der Praxis, insbesondere im Bereich der Behandlung von Bioabfällen, über einen Zeitraum von 25 Jahren als geeignet erwiesen, um hochwertige Recyclingprodukte zu fördern, Akzeptanz bei Anwendern zu schaffen und den Schutz von Mensch und Umwelt sicherzustellen.

Solche Systeme könnten über die Anforderungen der EU-Düngeprodukteverordnung hinausgehende Qualitäts-, Prozess- und Umweltstandards abbilden, ohne europäische Kennzeichnungspflichten zu ersetzen. Vielmehr würden sie die europarechtlichen Mindestanforderungen durch freiwillige nationale Gütesicherungssysteme auf nationaler Ebene ergänzen.

Ein entsprechender Regelungsansatz könnte zugleich zur Vollzugserleichterung beitragen, da die Einhaltung relevanter Anforderungen regelmäßig durch unabhängige Stellen überprüft wird. Für Hersteller und Anwender würde dies ein hohes Maß an Transparenz und Rechtssicherheit schaffen.

Der VHE regt daher an, im Düngegesetz eine eigenständige und vergleichbare Regelung für freiwillige Qualitätssicherungssysteme für Dünger aus Bioabfällen vorzusehen. Dabei sollte auf bestehende Regelungen verwiesen werden, insbesondere auf § 13a Düngegesetz („Qualitätssicherung im Bereich von Wirtschaftsdüngern“) sowie auf § 12 Kreislaufwirtschaftsgesetz („Qualitätssicherung im Bereich von Bioabfällen und Klärschlämmen“), die bereits umfassende Vorgaben und Ermächtigungsgrundlagen für Träger von Qualitätssicherungssystemen und Qualitätszeichennutzer enthalten.

Der neu gefasste § 5 Absatz 4 Nummer 4 im Düngegesetz schafft zudem eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, betriebliche Eigenkontrollen, Korrekturmaßnahmen sowie Vorlage- und Meldepflichten von Herstellern und Inverkehrbringern nationaler Düngemittel. Aus Sicht des VHE sollte hierbei vorab sorgfältig geprüft werden, ob und in welchem Umfang zusätzliche Melde- oder Vorlagepflichten für nationale Düngemittel aus Bioabfällen gegenüber dem bestehenden Dünge- und Abfallrecht tatsächlich erforderlich sind.

### **3 Datenerhebung und -übermittlung (§ 12 Düngegesetz)**

Der VHE nimmt zur Kenntnis, dass in § 12 Absatz 7 des Gesetzentwurfs auch auf Daten Bezug genommen wird, die nach der Bioabfallverordnung im Zusammenhang mit der Auf- oder Einbringung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich genutzte Böden erhoben werden. Grundsätzlich erscheint es sachgerecht, bereits erhobene Daten für Zwecke der Überwachung und des Vollzugs des Düngerechts zu nutzen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass:

- keine zusätzlichen Vorlage-, Melde- oder Berichtspflichten für betroffene Betriebe entstehen und
- bestehende Regelungen der Bioabfallverordnung nicht über das Düngerecht mittelbar verschärft oder erweitert werden.

### **4 Definition Kompost**

Der Begriff „Kompost“ ist im Düngegesetz nicht ausdrücklich definiert. Er erfasst daher zunächst Komposte unabhängig von den jeweils eingesetzten Ausgangsstoffen. Erst im systematischen Zusammenhang insbesondere mit den Regelungen der Düngeverordnung wird deutlich, dass unter dem Begriff „Kompost“ solche Düngemittel zusammengefasst werden, deren Ausgangsmaterialien keine Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes enthalten, sondern bei deren Herstellung Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung verwendet werden.

Danach setzt Kompost regelmäßig einen Kompostierungsprozess im Sinne der Bioabfallverordnung voraus, der einen aeroben Abbau mit hygienisierender Temperaturführung umfasst. Wirtschaftsdünger behalten demgegenüber auch nach aerober Behandlung ihren rechtlichen Status als Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes und werden nicht zu Kompost im Sinne der Düngeverordnung.

Die fehlende eigenständige Definition des Begriffs „Kompost“ im Düngegesetz kann in der Praxis zu Abgrenzungsunsicherheiten führen. Vor diesem Hintergrund ist für eine rechtssichere Anwendung klare und nachvollziehbare Unterscheidung insbesondere zwischen Komposten aus Bioabfällen und Wirtschaftsdüngern von wesentlicher Bedeutung.

## **5 Umfang und Komplexität des Düngegesetzes**

Der VHE stellt fest, dass das Düngegesetz durch die Vielzahl neuer Verordnungsermächtigungen – insbesondere im Bereich der Datenerhebung und des Monitorings – weiter an Umfang und Komplexität gewinnt.

Vor diesem Hintergrund regt der VHE an, bei der weiteren Ausgestaltung untergesetzlicher Regelungen auf Verhältnismäßigkeit, Praxisnähe und Verwaltungsvereinfachung zu achten.